

Gemeinsamer Kirchenvorstand - Zusammenarbeit gewinnt Gestalt

Ein Weg zwischen Eigenständigkeit und Zusammenschluss - nicht nur für kleine Gemeinden

1. Folgende Prüffragen können Ihnen helfen, eine gute Lösung für Ihre Kirchengemeinde und Ihren Kirchenvorstand zu finden:

- Zusammenarbeit findet bereits statt, z.B. bei ...
- Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt, z.B. durch eine Kooperationsvereinbarung
- Die Bildung einer Pfarrei ist angedacht, in die Wege geleitet oder verwirklicht
- Überlegungen zur Gemeindeentwicklung sollten in den Kirchenvorständen/im Kirchenvorstand stärker koordiniert werden ...
- Lässt sich in gemeinsamen Beratungen ein Mehrwert entdecken?
- Spürbare Entlastung wäre möglich, zum Beispiel durch ...?
- Ist der Zeitaufwand für die KV-Arbeit für die Pfarrerin/den Pfarrern angemessen?
- Ist der Zeitaufwand für die KV-Arbeit für die weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes angemessen?
- Die Kandidatenfindung bei der letzten Kirchenvorstandswahl verlief ...
- Die Aussichten für die nächste Kirchenvorstandswahl sind ...

2. Das hilft auf dem Weg zu einer Entscheidung für einen gemeinsamen KV:

- Fangen Sie klein an, Zusammenarbeit muss wachsen.
- Gemeinsame Jahresplanung, Gottesdienstplanung
- Gemeinsam verantwortete Projekte und Arbeitsbereiche (Konfirmandenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief, Homepage, Gottesdienst im Grünen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Koordination der Kirchenmusik, Glaubenskurs, Angebot in der Erwachsenenbildung, Ausflug, Freizeit, Feste, Trägerschaft KiTa ...)
- Regelmäßige gemeinsame Sitzungen
- Ein gemeinsames KV-Wochenende (Ansprechpartner: Amt für Gemeindedienst)
- Ein gemeinsamer Beratungsprozess (Ansprechpartnerin: Gemeindeakademie)
- Die „Parallelarbeit“ von Haupt- und Ehrenamtlichen überprüfen und möglichst verringern (z.B. die Diakonin gestaltet nicht mehr drei Kinderbibeltage in drei Gemeinden sondern einen, die Orte wechseln)
- Zwischenbilanz/Bilanz im Kirchenvorstand: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?
- Das A und O: Information und Kommunikation

3. Widerstände sorgen für heilsame Entschleunigung und helfen zur Klärung:

- Die Sorge vor Identitätsverlust - als „Kleine“ werden wir dominiert, wir „fremdeln“ mit der größeren Einheit
- Die Sorge, dass weniger Ehrenamtliche aus den bisherigen Kirchenvorständen verantwortlich mitarbeiten
- Mangelnde oder schlechte Erfahrungen mit vertrauensvoller Zusammenarbeit
- Ruhige Zeiten zwischen den KV-Wahlen eignen sich gut, um Neues auszuprobieren und Erfahrungen mit dem Miteinander zu sammeln.
- Es ist nicht sinnvoll, einen gemeinsamen KV zu erzwingen.

4. Wichtige Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit

- Qualität des Angebots
- Beziehung, Vernetzung, Gabenorientierung
- Freude, Vertrauen
- Entlastung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen

5. Die rechtlichen Bestimmungen

Kirchengemeindeordnung (KGO), RS 300, Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG), RS 310, Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (KZAG), RS 315

Grundsatz: Auch bei der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes bleiben die jeweiligen Kirchengemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts. Neben dem rechtlichen Status behalten sie auch ihre je eigene Prägung und Identität. Folglich kümmern sie sich auch um „ihre Angelegenheiten“ (z.B. Gebäude, Finanzen, Ehrenamtliche) zunächst selbst. Es steht ihnen aber frei, dafür auch die Kompetenz des gemeinsamen Kirchenvorstandes zu nutzen.

Verpflichtung zur Zusammenarbeit	§ 26 Abs. 1 KGO und § 1 Abs. 1 KZAG: Kirchengemeinden ... sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten KG ..., insbesondere in der Pfarrei ... verpflichtet.
KV-Wahl im eigenen geschützten Stimmbezirk	§ 5 Abs. 3 KVWG: ...Der KV kann festlegen ... wie viele von den zu wählenden KV auf einzelne Stimmbezirke entfallen...
Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei	§ 18 a Abs. 1 KGO: Bestehen in einer Pfarrei mehrere KG, soll ein gemeinsamer KV gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.
Bildung eines beschließenden Ausschusses für eine KG	§ 18 a Abs. 2 KGO: Für die einzelnen KG können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.
Berufung weiterer stimmberechtigter Ehrenamtlicher in den beschließenden Ausschuss	§ 46 Abs. 1 KGO: Der KV kann ... beschließende Ausschüsse bilden, in denen ... Gemeindeglieder, die dem KV nicht angehören, berufen werden können.
Eine Kooperationsvereinbarung/ Geschäftsordnung regelt das Miteinander im gemeinsamen KV	zum Beispiel: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigener Stimmbezirk mit geschützter KV-Mitgliederzahl für die KG XY 2. Beschließender Ausschuss für KG XY

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Übertragung der Kompetenzen nach § 46 Abs. 3 KGO an den beschließenden Ausschuss (außer: HH-Plan, Jahresrechnung, Stellenplan, Kirchgeld, Vorsitzregelung, Bestand/Gebiet/Zugehörigkeit der KG) 4. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht ohne Not gegen den Beschluss des beschließenden Ausschusses XY 5. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht in Abwesenheit der KV-Mitglieder aus XY 6. Für gemeinsame Aktivitäten wird ein Finanzierungsschlüssel festgelegt (z.B. 1/3 zu 2/3)
--	---

6. Die Schritte zum gemeinsamen Kirchenvorstand im Rahmen der KV-Wahlen 2024

1. Beschluss der jeweiligen Kirchenvorstände zur Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes (spätestens bis Anfang 2024 für die Periode 2024 bis 2030, sinnvollerweise früher)
2. Die Zahl der Mitglieder im gemeinsamen KV wird festgelegt. Die Gesamtzahl der Mitglieder berechnet sich aus der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden. Um eine angemessene Verteilung der Sitze im gemeinsamen KV zu erreichen, kann beim Dekanatsausschuss eine abweichende (hier: höhere) Zahl von Mitgliedern beantragt werden. In der Regel werden solche Anträge genehmigt. Die Erhöhung kann bei der Einführung eines gemeinsamen KV helfen, die Zahl der verantwortlich Engagierten hoch zu halten und die Gemeinden angemessen zu beteiligen.
3. Die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden schließen sich zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Die Zahl der Mitglieder dieses gemeinsamen VA kann, muss aber nicht reduziert werden.
4. Das Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden ist ein Wahlbezirk.
5. Es können qualifizierte Stimmbezirke festgelegt werden, wobei sinnvollerweise jede Gemeinde ein Stimmbezirk ist. Im Einvernehmen mit dem Dekan können die Kirchenvorstände im Vorfeld festlegen, wie viele von den zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern auf die einzelnen Stimmbezirke entfallen (=qualifizierte Stimmbezirke). Ein Vermerk auf dem Stimmzettel muss auf die Zuordnung zu einem qualifizierten Stimmbezirk hinweisen. Gewählt wird dann in allen Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag. Bei der Auszählung werden die Stimmbezirke getrennt bewertet: Entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgelegten Zahl sind diejenigen Gemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben (§ 17 Abs. 3 KVWG).

Beispiel: Eine Pfarrei mit drei Kirchengemeinden und knapp 2000 Gemeindeglieder (900, 600, 400). Nach der Gemeindegliederzahl sind 6 Mitglieder zu wählen und 2 zu berufen. Damit jede Gemeinde eine angemessene Zahl von Mitgliedern im KV hat, kann man z.B. beantragen: 9 Mitglieder werden gewählt und 3 werden berufen. Mit den geschützten Stimmbezirken entfallen 4, 3 und 2 gewählte Mitglieder des KV auf die 3 Kirchengemeinden, 3 weitere Mitglieder werden berufen.

6. Durchführung der Wahl: Ein Wahllokal je beteiligter Kirchengemeinde wird empfohlen. Bei allg. Briefwahl kann die Öffnungszeit auf ein Minimum (z.B. eine Stunde nach dem Gottesdienst) reduziert werden. Die Stimmzettel werden vom Vertrauensausschuss gemeinsam ausgezählt. Die Einführung des gemeinsamen KV findet in einem gemeinsamen Gottesdienst aller beteiligten Gemeinden statt. Es ist auch möglich, dass nur ein Teil der Kirchengemeinden, die zusammen eine Pfarrei bilden, einen gemeinsamen KV wählen.

7. Ein gemeinsamer KV wird für mindestens eine Wahlperiode, also sechs Jahre gewählt. Für die folgende Wahl kann ein abweichender Beschluss gefasst werden. Denkbar ist auch, dass die beteiligten Kirchengemeinden schon gleich vor der Wahl festlegen, dass über die Fortsetzung vor der folgenden Wahl wieder abgestimmt werden muss. Dann wäre das Projekt „gemeinsamer Kirchenvorstand“ sozusagen befristet - mit der Möglichkeit der Verlängerung.
8. Die Anliegen der einzelnen Kirchengemeinden können bei Bedarf in vorberatenden oder beschließenden Ausschüssen des gemeinsamen Kirchenvorstandes (§ 46 KGO) vertieft werden. Solche Belange können das örtliche Gemeindeleben, Gebäudeverantwortung, Begleitung von Ehrenamtlichen usw. sein. In § 46 KGO ist festgelegt, was an Entscheidungen auf jeden Fall dem gemeinsamen Kirchenvorstand vorbehalten bleibt: Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung, Kirchgeld, Vorsitz/Stellvertretung und Gebietsänderungen.